

## POSITIONSPAPIER



### Die Berufseinstiegsbegleitung als Regelinstrument der Integrationsförderung – Aktuelle Handlungsbedarfe und Hinweise zu einer verbesserten Umsetzung



Die Berufseinstiegsbegleitung ist mit der aktuellen Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente als neues Instrument in den Gesetzeskatalog des SGB III aufgenommen worden. Neben offenen Fragen zur finanziellen Absicherung der Berufseinstiegsbegleitung sieht der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit dabei verschiedene Probleme in der praktischen Umsetzung sowie in den Vergeberichtlinien und zeigt konkrete Veränderungsbedarfe auf.



Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit begrüßt sehr, dass die Berufseinstiegsbegleitung zukünftig zu einem Regelinstrument der Arbeitsförderung wird. Mit der gesetzlichen Verankerung ist allerdings die flächendeckende und kontinuierliche Fortsetzung dieser wichtigen Unterstützung für junge Menschen auf dem Weg in den Beruf keineswegs gesichert. Aktuell sind Fragen der Finanzierung der Berufseinstiegsbegleitung nicht geklärt: Ab Sommer 2012 kann diese Begleitung nur umgesetzt werden, wenn neben der Bundesagentur für Arbeit (BA) andere Beteiligte mit mindestens 50 % in die Finanzierung einsteigen – hier ist vor allem an die Bundesländer gedacht. Aktuelle Informationen zufolge kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass dieses Modell rechtzeitig zustande kommt – die Fortführung der schon installierten Berufseinstiegsbegleitung an über 1.000 Schulen ist somit in Frage gestellt.



Ziel der Berufseinstiegsbegleitung ist es, Jugendliche mit Förderbedarf individuell auf ihrem Weg zum Schulabschluss und in eine Berufsausbildung zu unterstützen. Seit 2009 hat das Bundesarbeitsministerium (BMAS) das Programm als befristetes Modell (nach § 421s SGB III) bundesweit an 1.000 Schulen getestet. Im Jahr 2010 legte das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Zuge der Initiative Bildungsketten ein ähnliches Programm auf, das derzeit weitere 700 Schulen einbezieht. Mit dem neuen Gesetz „Zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ soll mit Wirkung vom 1.4. 2012 die Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 Absatz 1 SGB III flächendeckend eingeführt werden – jedoch mit einer mindestens 50 %-Beteiligung Dritter bzw. der Länder. Die Bundesländer haben ihre Beteiligung bisher nicht bestätigt bzw. sich nicht bereit erklärt, diese Gelder beizusteuern. Andere Finanzierungsmöglichkeiten wie z. B. über europäische Mittel zeichnen sich ebenfalls nicht ab. Da ab Sommer 2012 Plätze in der Berufseinstiegsbegleitung nach § 421s SGB III nicht mehr zur Verfügung stehen, droht der bundesweiten Berufseinstiegsbegleitung das Aus. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert Bund



und Länder dazu auf, sofort und intensiv nach einer Lösung zu suchen, um die Kontinuität der Berufseinstiegsbegleitung sicher zu stellen und die Auflösung gerade aufgebauter Kooperations- und Förderstrukturen zu verhindern, beispielsweise indem man die laufenden Verträge um ein Jahr verlängert und auf diese Weise Zeit gewinnt, nach einer praktikablen finanziellen Lösung zu suchen.

## Aktuelle Probleme und Handlungsbedarfe

Als großen Fortschritt sehen wir das im Oktober veröffentlichte Fachkonzept an, in dem einige Rahmenbedingungen festgelegt sind, die bislang strittig waren. Ein Problem aus unserer Sicht besteht jedoch weiterhin darin, dass man nicht davon ausgehen kann, dass den Berufsberatern/-innen das Fachkonzept auch tatsächlich bekannt ist und vorliegt. Für ein gutes standardisiertes und einheitliches Vorgehen ist die Kenntnis des Fachkonzeptes unabdingbar. **Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf in der Kommunikation mit den Agenturen und Beratern/-innen vor Ort.**

Daneben sind auch viele praktische Fragen der Umsetzung noch offen, wenn ein Übergang vom Modellprogramm in die Regelförderung gelingen soll, so unter anderem:

- ❖ Bringen Teilnehmer/-innen eine begonnene Ausbildung nicht erfolgreich zu Ende bzw. brechen sie vorzeitig ab, können sie anschließend nicht wieder in die Berufseinstiegsbegleitung aufgenommen werden. Diese Verfahrensweise widerspricht sowohl dem Anliegen als auch dem Charakter der Berufseinstiegsbegleitung, die den Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf individuell unterstützen und sicherstellen soll. Denn gerade nach dem Abbruch einer Ausbildung ist die Gefahr für junge Menschen, niemals einen Berufsabschluss zu erhalten, besonders groß. Hier wird eine wichtige Zielgruppe aus den Augen verloren – das Instrument verfehlt ein zentrales Ziel.
- ❖ Außerdem sollten noch stärker der übergangsbegleitende Charakter sowie die Notwendigkeit einer Unterstützung auch nach dem Start in die Ausbildung verdeutlicht werden. Diese ist zur Absicherung des Einstiegs sehr häufig notwendig, denn Übergänge sind immer auch kritische Prozesse, in denen Jugendlichen eine Begleitung – möglichst über das ganze erste Ausbildungsjahr – hilft, die neuen Anforderungen zu bewältigen.
- ❖ Die Definition der „Anwesenheitspflicht von Berufseinstiegsbegleitern/-innen“ in der Schule muss präzisiert werden; dies wird zurzeit von den Agenturen für Arbeit sehr unterschiedlich gehandhabt. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit schlägt folgende Regelung vor: Die Anwesenheitspflicht in der Schule in Höhe von 30 % der Wochenarbeitszeit muss in Relation gesetzt werden zur Anzahl der dort betreuten Schüler/-innen. Beispiel: Bei dem Betreuungsschlüssel von 1:20 betreut ein/e Be-



berufseinstiegsbegleiter/-in 10 TN in der Schule und 10 TN, die die Schule bereits verlassen haben, in einer Ausbildung sind oder an einer Maßnahme teilnehmen. Die Präsenzzeit in der Schule bezieht sich dann auf die Hälfte der Wochenarbeitszeit, also 30 % von 20 Stunden bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden; das entspräche also 6 Stunden.

- ❖ Unklar ist durch die großen Unterschiede in den Ländern und die laufenden strukturellen Änderungen in der Schullandschaft auch, was mit Abgangs- bzw. Vorabgangsklassen genau gemeint ist, da z. B. ein 10. Schuljahr in einigen Ländern als Pflichtschuljahr erst dann hinzukommt, wenn Schüler/-innen keine Ausbildung beginnen konnten.
- ❖ Völlig unregelt ist die jährliche Anpassung von Platzzahlen in der Berufseinstiegsbegleitung: Nach dem derzeit praktizierten Verfahren gibt es für den Fall, dass alle Schüler/-innen an einer Schule – quasi als Kohorte – an der Berufseinstiegsbegleitung teilnehmen, gemeinsam die Schule verlassen und eine Ausbildung aufnehmen, an der Schule gar keine freien Plätze mehr für die Begleitung neuer Teilnehmer/-innen. Es kommt also nicht zu einem kontinuierlichen Angebot, in das dann wieder neue Schüler/-innen mit Unterstützungsbedarf nachrücken können.

Wenn man aber davon ausgeht, dass in jedem Schuljahr fortlaufend Unterstützungsbedarf besteht, müssten immer wieder Plätze in der Schule neu besetzt werden können und sich die Platzzahlen wie folgt beispielhaft entwickeln: 1. Jahr – 20 Plätze; 2. Jahr – 40 Plätze; 3. Jahr – 60 Plätze; 4. Jahr – 60 Plätze; 5. Jahr – 60 Plätze.

Bei steigendem Bedarf (der durch eine jährliche Erhebung zu ermitteln ist) müssten die Platzzahlen im Aufnahmejahrgang entsprechend erhöht werden.

## **Änderungen im Vergabeverfahren der Berufseinstiegsbegleitung sind dringend notwendig**

Im Falle einer neuen Ausschreibung gibt es nach derzeit gängigem Vergabeverfahren keinerlei Sicherheit dafür, dass eine gut funktionierende Berufseinstiegsbegleitung an einer Schule auch zukünftig vom selben Träger und vor allem mit denselben Personen fortgeführt werden kann. Die dringend nötige personelle Kontinuität, die Jugendliche sich wünschen und die sie brauchen, die aber auch die Grundlage guter Kooperationsstrukturen bildet, ist damit in Frage gestellt. Hier besteht akuter Handlungsbedarf, sind aus Sicht des Kooperationsverbundes doch die persönliche Beziehung und die personelle Kontinuität der Begleitung der Erfolgsfaktor Nr. 1 des Instrumentes. Unabdingbar sind dazu außerdem zwei Faktoren:

- ❖ eine ausreichende Finanzierung, da sonst die Rahmenbedingungen (Bezahlung/Befristung) dieser anspruchsvollen pädagogischen Tätigkeit dazu führen, dass entsprechende Fachkräfte für die Berufseinstiegsbegleitung nicht mehr zur Verfügung stehen.



# KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT

- ❖ eine begleitende Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte, die zur Qualitätssicherung beitragen muss.

In den drei Jahren seit Einführung der Berufseinstiegsbegleitung haben sich mittlerweile gute Kooperationsstrukturen etabliert, in der Regel ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Beteiligten entstanden. So bieten Betriebe auf der Basis guter Erfahrungen und eines direkten Kontaktes mit der Berufseinstiegsbegleitung immer wieder Ausbildungsplätze an. Bei einem Trägerwechsel besteht die Gefahr, dass diese Kontakte und Strukturen verloren gehen bzw. erst wieder mühsam aufgebaut werden müssen. Hier müssen Korrekturen im Vergabeverfahren erfolgen, sollen nicht das gesamte Instrument unwirksam und seine Ziele konterkariert werden.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit spricht sich dafür aus, dass die gut funktionierenden Berufseinstiegsbegleitungen, die an Schulen auch nach der Instrumentenreform fortgeführt werden sollen, auch weiterhin im Auftrag des bereits arbeitenden Trägers verbleiben.

Berlin, im Dezember 2011



Walter Würfel  
Sprecher des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit

Fachlich verantwortliche Ansprechpartnerin zu diesem Schreiben:  
Ulrike Hestermann (Referentin beim Internationalen Bund),  
E-Mail: [ulrike.hestermann@internationaler-bund.de](mailto:ulrike.hestermann@internationaler-bund.de), Tel. 069/945 45-204

Bereits im März hat der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit ein Positionspapier zur Berufseinstiegsbegleitung unter dem Titel „Damit der Einstieg in den Beruf allen jungen Menschen gelingt“ veröffentlicht. Dieses steht unter [www.jugendsozialarbeit.de/berufseinstiegsbegleitung](http://www.jugendsozialarbeit.de/berufseinstiegsbegleitung) zur Verfügung. Dort finden Sie auch die Stellungnahme zum Gesetz „Zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“.

